



niederbüren

Reglement über die Verwendung des Lehrlings- und Stipendienfonds

der Gemeinde Niederbüren

Vom Gemeinderat erlassen am _____

Fakultatives Referendum vom _____ bis _____

Inkraft per _____

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Vollzug	3
Art. 3 Verwendung	3
Art. 4 Gesuche	3
Art. 5 Rechtsanspruch	3
Art. 6 Festsetzung der Beiträge	3
II. Regeln und Beitragsleistungen.....	4
Art. 7 Auszahlungen.....	4
Art. 8 Kürzungen und Ablehnungen.....	4
III. Finanzierung, Buchhaltung, Berichterstattung	4
Art. 9 Bilanzierung Fonds-Verbindlichkeit.....	4
Art. 10 Verzinsung.....	4
Art. 11 Prüfung und Veröffentlichung	4
Art. 12 Löschung des Fonds.....	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 13 Aufhebung bisheriges Fondsreglement	5
Art. 14 Fakultatives Referendum	5
Art. 15 Vollzugsbeginn	5
Anhang	6-7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement vom 23. Juni 1927 sowie die Änderungen gemäss Gemeinderatsprotokoll Nr. 95.108 vom 16. Mai 1995 nachstehendes, auf die heutigen Gegebenheiten angepasstes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Handhabung für die Verteilung von Geldern für Stipendien für beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Mittel- und Hochschulstudien (nachstehend «Beiträge» genannt).

Für die Verteilung von Stipendien und Studienbeiträge und -darlehen bestehen keine gesetzlichen Richtlinien.

Der Lehrlings- und Stipendienfond der Gemeinde Niederbüren steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Niederbüren die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und mindestens zwei Jahre aneinander Wohnsitz begründen, offen. Beiträge ersetzen nicht sozialhilferechtliche Unterstützungen.

Art. 2 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 3 Verwendung

Aus dem Ertrag des Fondsvermögens sowie aus dem Kapital selbst werden an Gesuchsteller Beiträge an die Kosten von beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Mittel- und Hochschulstudien ausgerichtet.

Art. 4 Gesuche

Gesuche um Beiträge sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Gesuch von Unmündigen sind durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dem Gemeinderat steht es frei, nebst dem Gesuch noch weitere Unterlagen zur Beschlussfassung zu verlangen.

Art. 5 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 6 Festsetzung der Beiträge

Beiträge werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

II. Regeln für Beitragsleistungen

Art. 7 Auszahlungen

Auszahlungen erfolgen in einmaligen oder periodischen, in der Regel jährlichen Beiträgen, unter nachstehenden Bedingungen:

- a) Vor der Auszahlung ist der Verwaltung eine aktuelle Bestätigung über die Aus-/Weiterbildung vorzulegen;
- b) Die Höhe der Beiträge legt der Gemeinderat vor jeder neuen Amtsdauer fest. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgezeigt;
- c) Es ist auch die Gewährung von rückzahlbaren Darlehen möglich. In der Regel gilt eine Rückzahlung ab dem 2. Jahr nach Vollendung oder Abbruch des Studiums, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers / der Darlehensnehmerin.
- d) In der Regel werden Personen, die eine Erstausbildung bereits abgeschlossen haben, Beiträge in Form von Darlehen ausgerichtet.

Art. 8 Kürzungen und Ablehnungen

Je nach Einkommen der gesuchstellenden Person oder deren Erziehungsberechtigten kann eine Beitragsleistung gekürzt oder abgelehnt werden.

Die Bedingungen werden vor jeder neuen Amtsdauer vom Gemeinderat festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

III. Finanzierung / Buchhaltung / Berichterstattung

Art. 9 Bilanzierung Fonds-Verbindlichkeit

Das Fondsvermögen wird in der Gemeindebuchhaltung als «Verbindlichkeit gegenüber Legaten und Stiftungen» ausgewiesen. Der Fonds nennt sich «Lehrlings- und Stipendienfonds» und wird in den Passiven der Gemeindebuchhaltung geführt.

Art. 10 Verzinsung

Die jährliche Verzinsung richtet sich nach den Verzinsungssätzen der internen Verzinsungen der Gemeinde. Die Zinssätze werden vom Gemeinderat festgelegt und richten sich nach den Empfehlungen des Amt für Gemeinden oder dem jährlichen Durchschnittszins der Kontokorrente der Geschäftsbanken der Gemeinde. Es wird keine Minus-Zins verrechnet (= 0 %).

Art. 11 Prüfung und Veröffentlichung

Die Fondsrechnung wird jährlich vom Gemeinderat sowie von den Revisionsstellen geprüft und im Geschäftsbericht der politischen Gemeinde Niederbüren veröffentlicht. Die Namen der Beitragsberechtigten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 12 Löschung des Fonds

Der Fonds erlischt, wenn er seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, weil

- a) das Fondsvermögen aufgebraucht ist;
- b) er aus den fondseigenen Mitteln (Zinserträge) nicht mehr geöffnet werden kann.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisheriges Fondsreglement

Durch Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente über den Lehrlings- und Stipendienfonds ersetzt.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 15 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Als Vollzugsbeginn wird rückwirkend der 1. Januar 2021 festgelegt.

Niederbüren, 18. August 2021

Gemeinderat Niederbüren
Die Gemeindepräsidentin

Caroline Bartholet
Der Ratsschreiber

Markus Ramseier

Anhang zum Reglement über die Verwendung des Lehrlings- und Stipendienfonds

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel werden pro Amtsdauer die nachstehenden Kriterien festgelegt:

Zu Art. 7 Auszahlungen

Je nach Ausbildungsart gelangen folgende jährliche Beiträge zur Anwendung:

À fonds perdu Beiträge maximal

Fr. 1'500.-- gemäss Geltungsbereich von Art. 1 Reglement

Diese Beiträge sind nicht rückzahlungspflichtig.

Darlehen

Studiendarlehen gelten als rückzahlbar und sind vom Darlehensnehmer nach seinen Möglichkeiten zurückzuzahlen.

Die Gewährung von Darlehen und deren Höhe sind von der Ausbildung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person Abhängig.

Über die Höhe und die Rückzahlungsmodalitäten entscheidet der Gemeinderat.

Zu Art. 8 Kürzungen und Ablehnungen

Liegt eine der folgenden Voraussetzungen vor, so werden die Beiträge gemäss Art. 7 um 50 % gekürzt:

- a) Wenn die Ausbildung im Gesuchsjahr weniger als 6 Monate beträgt
- b) Wenn während der Ausbildungszeit der Ertrag aus Lohn, anderen Stipendien oder sonstigen Beiträgen den Aufwand um mindestens Fr. 12'000.-- übersteigt
- c) Wenn das steuerpflichtige Einkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils Fr. 60'000.-- übersteigt (bei Berechnung des massgebenden Einkommens wird ein Zehntel des steuerbaren Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Es werden die definitiven Steuerdaten aus der letzten Veranlagung genommen, unter Berücksichtigung besonderer Abzüge (z.B. für Liegenschaftenunterhalt, welcher aufgerechnet wird)

Keine Beiträge werden ausgerichtet wenn

- a) die ordentliche Ausbildungszeit wesentlich überschritten wird;
- b) während der Ausbildungszeit der Ertrag aus Lohn, anderen Stipendien oder sonstigen Beiträgen den Aufwand von mindestens Fr. 36'000.-- übersteigt;
- c) das steuerpflichtige Einkommen der Eltern oder des erziehungsberechtigten Elternteils Fr. 80'000.-- übersteigt (bei Berechnung des massgebenden Einkommens wird ein Zehntel des steuerbaren Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Es werden die definitiven Steuerdaten aus der letzten Veranlagung genommen, unter Berücksichtigung besonderer Abzüge (z.B. für Liegenschaftenunterhalt, welcher aufgerechnet wird)

Niederbüren, 7. Juli 2021

Gemeinderat Niederbüren
Die Gemeindepräsidentin

Der Ratsschreiber

Caroline Bartholet

Markus Ramseier